Deutscher Städtetag

29.06.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

zum Entwurf des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Eine umfassende fachliche Bewertung des Referentenentwurfs ist in Anbetracht der unzumutbaren Fristsetzung nur begrenzt möglich. Die Bundesregierung handelt damit vollständig entgegen der eigenen Ankündigung im Koalitionsvertrag, wonach bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren Praxischecks durchgeführt werden sollen und Vollzugsexpertinnen und Vollzugsexperten aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen beteiligt werden sollen (s. S. 58 des Koalitionsvertrags). Zudem läuft zu solcherart Gesetzgebungsverfahren derzeit eine Verfassungsbeschwerde (Urteilsverkündung in Sachen „Gebäudeenergiegesetzänderungsgesetz – Hauptsache“ am Donnerstag, den 23. Juli 2026), die wir interessiert verfolgen. Wenn der Bund Interesse an „guten“ Gesetzen hat, ist es unabweisbar, angemessene Beteiligungsfristen einzuräumen – dies insbesondere gegenüber jenen Betroffenen, die diese Gesetze umzusetzen haben.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur „Wohngeld-Plus-Reform“ haben wir zahlreiche Vereinfachungsvorschläge an das zuständige Bundesministerium übermittelt. Seitdem haben wir zudem fortlaufend Gesprächsangebote zum Austausch zwischen den kommunalen Vollzugsexpertinnen und Vollzugsexperten über den Deutschen Städtetag mit der Fachverwaltung des BMWSB unterbreitet. Diese wurden immer wieder abgelehnt.

Insofern fehlt uns insbesondere mit Blick auf die angestrebten Vereinfachungen im Wohngeldverfahren jedes Verständnis für das gewählte Vorgehen des BMWSB.

Wir ersuchen Sie dringend, unseren Forderungen, Anregungen und Hinweisen im Unterschied zur Wohngeld plus-Novelle hinreichend Beachtung zu schenken. Wir sind nicht bereit, den Ärger der Antragstellenden und den Frust über erneut verlängerte Bewilligungszeiten und geringere oder abgelehnte Zuwendungsbescheide ausschließlich auf unsere Mitgliedsstädte und ihre Wohnungsämter gerichtet zu sehen.

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die Zielsetzung, den Bundeshaushalt zu konsolidieren und die Ausgaben im Wohngeld zu reduzieren, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage nachvollziehbar. Der vorliegende Referentenentwurf bleibt jedoch sowohl hinsichtlich der angekündigten

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128
Avenue des Nerviens 9 - 31, 1040 BRUXELLES, BELGIEN · Telefon +32 2 882 774-0 Telefax +49 221 3771-399
Internet: www.staedtetag.de
staedtetag.de

Verwaltungsvereinfachung als auch mit Blick auf seine sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen hinter den Erwartungen zurück.

Kritisch bewerten wir insbesondere die Reduzierung des Empfängerkreises durch die Anpassung des Parameters c sowie die Aussetzung der Dynamisierung und die Halbierung der Heizkostenkomponente. Denn diese Einsparungen werden teilweise durch Mehrausgaben in anderen Sozialleistungssystemen massiv reduziert. Der Referentenentwurf selbst geht davon aus, dass künftig rund 74.000 Haushalte in den Leistungsbezug nach dem SGB II und weitere 89.000 Haushalte in das SGB XII wechseln werden.

Der Entwurf verlagert eher die Kosten innerhalb der sozialen Sicherungssysteme, anstatt sie nachhaltig zu reduzieren.

Gleichzeitig steht die Reduzierung des Empfängerkreises im Widerspruch zu den Zielen der laufenden Sozialstaatsreform. Das Wohngeld stärkt derzeit den finanziellen Abstand zwischen Erwerbseinkommen und existenzsichernden Transferleistungen und setzt damit einen wichtigen Erwerbsanreiz für Haushalte mit geringem Einkommen. Eine Einschränkung des Wohngeldanspruchs schwächt diesen Anreiz und läuft damit den Bestrebungen entgegen, Erwerbstätigkeit attraktiver zu machen und den Übergang aus den Grundsicherungssystemen zu erleichtern.

Aus kommunaler Sicht ist zudem problematisch, dass zahlreiche Wohngeldbehörden die Auswirkungen der Wohngeld-Plus-Reform noch nicht vollständig bewältigt haben. Eine erneute grundlegende Änderung des Leistungsrechts bindet zusätzliche personelle Ressourcen, erschwert den Abbau bestehender Rückstände und erhöht das Risiko weiterer Verzögerungen sowie zusätzlicher Rechtsbehelfsverfahren.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer isolierten Sparmaßnahme, die weder zu einer substanziellen Verwaltungsvereinfachung noch zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Sozialleistungssystems beiträgt. Der Referentenentwurf verfolgt damit primär fiskalische Einsparziele, ohne die Auswirkungen auf die Gesamtarchitektur des Sozialstaats ausreichend zu berücksichtigen. Er läuft Gefahr, den Zielen der angekündigten Sozialstaatsreform, wie Verwaltungsvereinfachung, stärkere Erwerbsanreize und ein aufeinander abgestimmtes Sozialleistungssystem, zu unterlaufen.

Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Sozialstaatsreform sollten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungssystemen stärker berücksichtigt und Reformen besser aufeinander abgestimmt werden. Zielführender wäre es, zunächst die Ergebnisse der Sozialstaatsreform sowie einen systematischen Praxischeck der vorgesehenen Änderungen abzuwarten und das Wohngeld anschließend als Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzepts weiterzuentwickeln und ggf. auch die Gesamtausgaben zu reduzieren.

Den Ansatz, die Verwaltungspraxis zu vereinfachen, bewerten wir grundsätzlich positiv. Insbesondere die Vereinfachungen bei Wechselmodellfällen, die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen bei der Einkommensermittlung, die Straffung des Einkommenskatalogs sowie die Vereinfachung der Nachweisführung bei Freibeträgen können zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden beitragen und die Bearbeitungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger verkürzen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen betreffen allerdings überwiegend Einzelregelungen und führen nicht zu einer grundlegenden Entlastung der Wohngeldbehörden. Das komplexe Berechnungs- und Prüfverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert. Damit steht der weiterhin hohe Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den gleichzeitig vorgesehenen Leistungskürzungen.

II. Bewertung vorgesehener Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Abkehr von der bisherigen Formulierung „zu annähernd gleichen Teilen“ hin zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln kann die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG)

Die Verschlankung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis im Grundsatz positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten sehen wir grundsätzlich als echte Vereinfachung. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere wenn bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Klärungsbedarf besteht bei Kapitalerträgen. Die Wohngeldbehörden beschreiben hier unterschiedliche Lesarten und Folgen. Einerseits wird ein Gleichlauf mit dem Steuerrecht begrüßt,

soweit geringfügige Kapitalerträge nicht mehr aufwendig zu prüfen sind. Andererseits wird befürchtet, dass Änderungen im Einkommenskatalog zu mehr Datenabgleichs- und Überprüfungsverfahren führen, wenn Kapitalerträge ab dem ersten Euro relevant werden oder unklar ist, welche Nachweise maßgeblich sind. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen wir bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

4. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 WoGG)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit wird in der kommunalen Praxis unterschiedlich bewertet. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Eine klare Regelung – etwa mit GdB 100 oder mindestens Pflegegrad 3 – kann die Sachbearbeitung erleichtern und zu-gleich Einsparwirkungen bewirken.

Gleichwohl konnte dies eine Vielzahl schwerbehinderter Menschen benachteiligen, nämlich alle, die einen geringeren GdB von 100 haben und nicht mindestens Pflegegrad 3.

5. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen begrüßen wir ausdrücklich. Die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen jedoch in Teilen als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Wir lehnen die in der Begründung angelegte Aussage ab, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen

Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 WoGG)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, sehen wir kritisch.

Sie kann zwar die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht allerdings eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

7. Ausschließliche Kontozahlung (§ 26 WoGG)

Die Beschränkung der Wohngeldzahlung auf Überweisungen auf ein Konto ist grundsätzlich nachvollziehbar und dürfte zu einer Vereinfachung der Zahlungsabwicklung führen, betrifft allerdings nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass hiervon insbesondere ältere oder besonders vulnerable Personengruppen betroffen sein können, die bislang andere Zahlungswege nutzen. Hier sollten praktikable Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Es existieren Wohngeldstellen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Wohngeld direkt an den Empfänger der Miete zu überweisen, um ein aussichtsloses

Rückforderungsverfahren gem. § 28 Abs. 2 (zweckwidrige Verwendung) zu umgehen. Personen mit Pfändungskonten oder der Einsicht, dass sie mit Geld nicht umgehen können, haben gern die Überweisung an den Vermieter in Anspruch genommen. Die Streichung könnte vermehrt Rückforderungsverfahren im Sinne des § 28 Abs. 2 WoGG nach sich ziehen und wiederum zu Mehraufwand in der Verwaltung führen.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist.

In der Praxis ist ihre Anwendung häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG sehen wir teilweise kritisch. Zwar können so in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber drohen zusätzliche Komplexität und neue Prüfpflichten. Problematisch ist, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

Wir befürchten in der Folge, dass leistungsberechtigte Haushalte trotz erheblicher Einkommensverbesserungen länger Wohngeld erhalten, während andere Haushalte bei etwas anderer zeitlicher Konstellation neu beschieden werden. Dies kann den Gleichbehandlungsgrundsatz belasten, zusätzliche Erklärungsbedarfe gegenüber den Bürgern auslösen und Rechts-behelfe begünstigen. Es sollte daher geprüft werden, ob die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen rechtlichen und fiskalischen Folgen steht.

10. Wegfall von Erstattungsansprüchen (§ 28a WoGG)

Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht.

Nach dem Entwurf sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind.

Fällt diese Möglichkeit weg, drohen Rückforderungen gegenüber den Wohngeldempfängern. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt.

Wir regen daher dringend an, § 28a WoGG grundlegend zu überarbeiten.

11. Streichung der Bagatellgrenze (§ 30a WoGG)

Der Wegfall der Bagatellgrenze nach § 30a WoGG führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. Stattdessen sollte die Bagatellgrenze im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sogar erhöht werden.

12. Übergangsregelungen (§ 42e WoGG) und Zuschläge (§ 47 WoGG)

Die Übergangsregelungen dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

13. Änderungen bei den Mietenstufen

Nach wie vor erscheinen Einzelergebnisse aus der Einstufung mit Blick auf die Realitäten örtliche Wohnungsmärkte vollständig unplausibel– so erfolgt beispielsweise für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Herabstufung von Mietenstufe VI auf Mietenstufe V. Dies deckt sich in keiner Weise mit den offensichtlichen Entwicklungen am Hamburger Wohnungsmarkt.

Herabstufungen bei den Mietenstufen (wie im Beispiel Hamburg) verschärfen die Kürzungen in den anderen Bestandteilen der Wohngeldsystematik noch einmal erheblich.

Die Berechnungslogik der Mietenstufen weist seit vielen Jahren erhebliche Unplausibilitäten hinsichtlich der Berechnungsergebnisse im Vergleich zu den tatsächlichen Wohnungsmarktentwicklungen auf. Das Festhalten an dem Berechnungsverfahren der Mietenstufen ist und bleibt für uns vollkommen unverständlich.

III. Zur praktischen Umsetzung der geplanten Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen greifen an zahlreichen Stellen in die Bearbeitungspraxis der Wohngeldbehörden ein. Sie erfordern insbesondere Anpassungen der Fachsoftware, die Überarbeitung interner Arbeitsanweisungen sowie die Schulung der Mitarbeitenden.

Hinzu kommen die komplexen Übergangsregelungen, die eine zeitweise parallele Anwendung bisherigen und neuen Rechts erforderlich machen. Gerade in Wohngeldbehörden mit hohen Antragszahlen und laufenden Bearbeitungsrückständen ist hierfür eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich.

Wir fordern daher für die kommunale Praxis sicherzustellen, dass zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ausreichend Zeit für die technische und organisatorische Umsetzung zur Verfügung steht. Andernfalls besteht – wie bereits beim Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes – die Gefahr, dass die angestrebte Verfahrensvereinfachung zunächst durch erhöhten Umstellungsaufwand, verzögerte Bearbeitungszeiten und ein erhöhtes Fehlerrisiko konterkariert wird.

Fachverfahren, Online-Anträge, Bescheidtexte, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise und Bürgerinformationen müssen rechtzeitig angepasst werden. Insbesondere die Erfahrungen mit der „Wohngeld-Plus-Reform“ zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne ausreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Bearbeitungsrückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Servicebereiche führen. Dies gilt umso mehr, wenn gleichzeitig Abgrenzungsfragen zu SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen zunehmen.

IV. Weitere administrative Vorschläge für die Praxis

Wir wiederholen an dieser Stelle die bereits mehrfach eingebrachten, weiteren Vereinfachungsvorschläge für die Praxis, die bislang unberücksichtigt geblieben sind:

- **Herausnahme von Heimbewohnern:** Personen, die in einem Heim im Sinne der Landesgesetze nicht nur vorübergehend aufgenommen sind, sollten grundsätzlich nicht vom Wohngeldgesetz erfasst werden. Die hiermit verbundenen Sonderberechnungen belasten die Kommunen überproportional; diese Fälle wären systemisch sauberer in den spezialisierten Hilfesystemen des SGB XII anzusiedeln.
- **Einführung einer gesetzlichen Bagatellgrenze:** Es wird dringend die Einführung einer Bagatellgrenze von **100,00 €** für die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Wohngeldleistungen gefordert. Die Rückforderung sollte bei Beträgen unterhalb dieser Grenze kraft Gesetzes zwingend unterbleiben, da der administrative Ermittlungs- und Vollzugsaufwand den eigentlichen Rückforderungsbetrag regelmäßig um ein Vielfaches übersteigt.
- **Ersetzung des Freibetrags für Grundrentenzeiten:** Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den spezifischen Freibetrag für Grundrentenzeiten durch einen allgemeinen, pauschalen Freibetrag bei Renteneinkommen zu ersetzen. Dadurch würden zehntausende aufwendige Einzelabfragen bei den Rententrägern entfallen. Alternativ muss der Gesetzgeber unverzüglich eine vollautomatisierte, digitale Abfrage und einen direkten Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern etablieren, um die Sachbearbeitung spürbar zu entlasten.
- Weiteres Einsparpotenzial sehen wir in einer **Reduzierung oder dem Wegfall des Freibetrags für Grundrentenzeiten nach § 17a WoGG**. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen, obwohl die begünstigten Haushalte (rd. die Hälfte der Wohngeldhaushalte sind Rentnerinnen und Rentner) bereits durch den Grundrentenzuschlag besonders berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung erscheint es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht zu überprüfen und die freiwerdenden Mittel zielgerichteter einzusetzen.